



## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Scheibele"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenberg hat am 23.06.2025 für das Gebiet  
"im Südwesten des Ortsteiles Kranzegg im Gemeindegebiet Rettenberg"

die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Scheibele" in der Fassung vom  
18.03.2025 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebilde-  
ten Lageplan dargestellt.

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Scheibele" wird gem. § 10 Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Geneh-  
migungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebau-  
ungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Am Scheibele" – bestehend aus Planzeich-  
nung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung  
im Rathaus der Gemeinde Rettenberg, Bauamt (Bichelweg 2, 87549 Rettenberg),  
während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den  
Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung

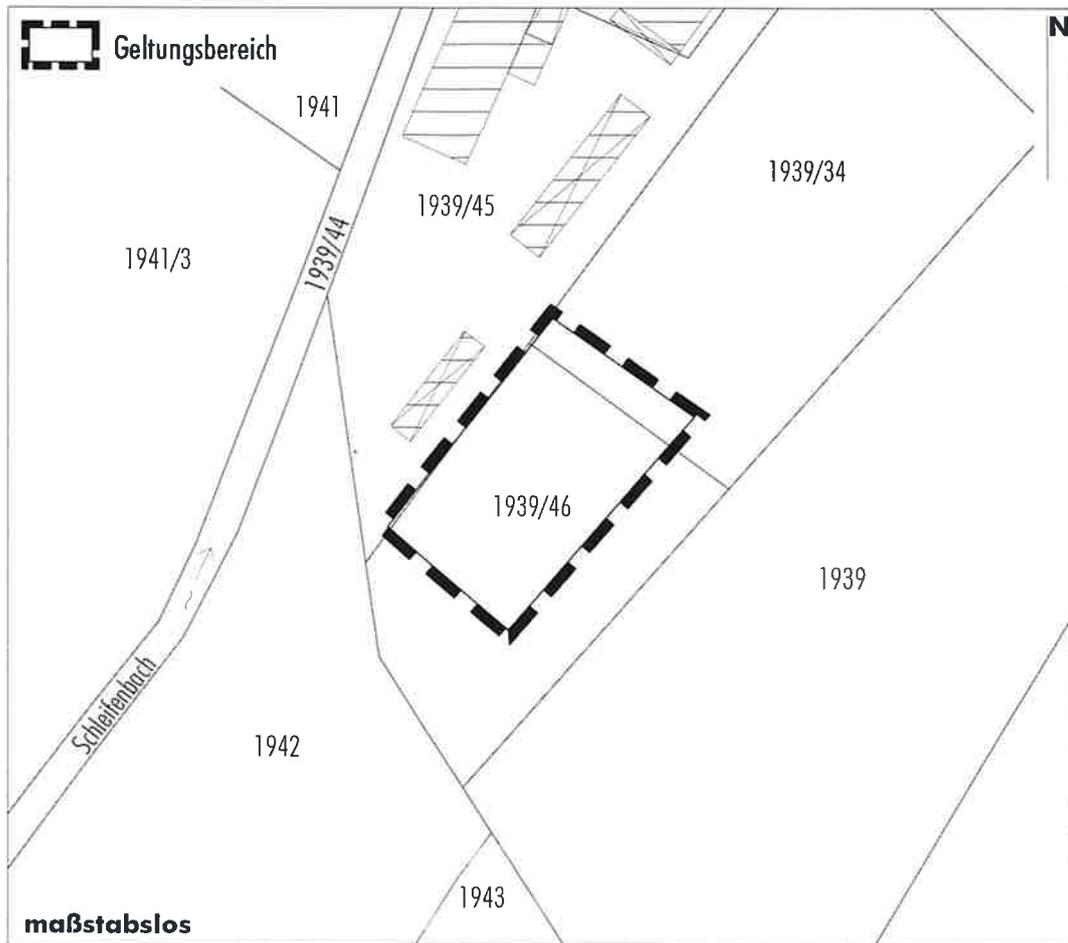
im Internet unter <https://www.gemeinde-rettenberg.de/bauen-planen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-  
ten des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeacht-  
lich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtli-  
chen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des  
Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln  
des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Feh-  
ler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-  
chung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen  
(§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristge-  
mäßige Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher  
zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von  
Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjah-  
res, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Rettenberg, den 01.07.2025

*Nikolaus Weißinger*  
Nikolaus Weißinger  
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am 02.07.2025 *AW*  
Abgenommen am \_\_\_\_\_